

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie
(9. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/10491 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der
Höchstspannungsnetze**

2. zu dem Antrag der Abgeordneten Hans-Kurt Hill, Dr. Gesine Löttsch,
Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/10842 –

**Stromübertragungsleitungen bedarfsgerecht ausbauen – Bürgerinnen-
und Bürgerbeteiligung sowie Energiewende umfassend berücksichtigen**

3. zu dem Antrag der Abgeordneten Hans-Josef Fell, Kerstin Andreae, Bärbel
Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/10590 –

Stromnetze zukunftsfähig ausbauen

4. zu dem Entwurf einer Entschließung in der Beschlussempfehlung des Aus-
schusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und
zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften
– Drucksachen 16/8148, 16/8393, 16/9477 Ziffer II –

A. Problem

Zu Nummer 1

Schneller Ausbau des Höchstspannungs-Übertragungsnetzes durch den raschen Ausbau der erneuerbaren Energien, des grenzüberschreitenden Stromhandels und durch neue konventionelle Kraftwerke; Straffung der Planungs- und Genehmigungsverfahren; Bedarfsplan für vordringliche Leitungsbauvorhaben, Verkürzung des Rechtswegs auf eine Instanz bei Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts; Einführung eines Planfeststellungsverfahrens für Leitungen zur Netzanbindung von Offshore-Windkraftanlagen.

Zu Nummer 2

Wegfall von Netzgebühren für den Betrieb mehrerer Erneuerbare-Energien-Anlagen; Besserstellung dezentraler Kraft-Wärme-Kopplung bei Netzgebühren; Ausbau der Übertragungsleitungen unter Wahrung der Beteiligungsrechte betroffener Bürger.

Zu Nummer 3

Gründung einer unabhängigen Netzgesellschaft mit einer Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand vorbereiten; Masterplan „Netzintegration erneuerbarer Energien“ ausarbeiten; Bau neuer Kuppelstellen zwischen Mitgliedstaaten der EU voranbringen; Energieleitungsgesetz grundsätzlich überarbeiten.

Zu Nummer 4

Kurzfristige Beseitigung von Netzengpässen mit Hilfe von Optimierung und Verstärkung, Vorlage eines Konzepts für die Kapazitätserweiterung durch die Netzbetreiber bei der Bundesnetzagentur.

B. Lösung

Zu Nummer 1

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10491 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. und Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

Zu Nummer 2

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/10842 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 3

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/10590 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Nummer 4

Erledigterklärung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Zu den Nummern 1 bis 4

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zu Nummer 1

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

2. Vollzugaufwand

Der Vollzugaufwand bei den Planungs- und Genehmigungsbehörden der Länder wird verringert. Prüfungen und Abwägungen zu dem energiewirtschaftlichen Bedarf für die in dem Bedarfsplan enthaltenen Vorhaben entfallen. Das Planfeststellungsverfahren für die Anbindungsleitungen von Offshore-Windenergieanlagen ersetzt die bislang notwendigen Einzelgenehmigungen.

Zu den Nummern 2 bis 4

Kosten wurden nicht erörtert.

E. Sonstige Kosten

Zu Nummer 1

Mehrkosten, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die nach dem Energieleitungsausbaugesetz mögliche Teilverkabelung von Höchstspannungsleitungen im Rahmen von vier Pilotprojekten entstehen, können bundesweit auf die Netznutzungsentgelte umgelegt werden. Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind in begrenztem Umfang durch eine etwaige Teilverkabelung im Rahmen der vier Pilotprojekte zu erwarten. Andererseits ist infolge des Gesetzes mit einer Beschleunigung des Netzausbaus zu rechnen. Dies wird einen Beitrag zur Intensivierung des Wettbewerbs auf dem Strommarkt leisten und damit günstige Auswirkungen auf die Strompreise haben.

Zu den Nummern 2 bis 4

Kosten wurden nicht erörtert.

F. Bürokratiekosten

Zu Nummer 1

1. Bürokratiekosten der Wirtschaft

Es wird eine bestehende Berichtspflicht für die Wirtschaft konkretisiert. Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung, die der bisherigen Gesetzesauslegung und Praxis entspricht.

2. Bürokratiekosten für die Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

3. Bürokratiekosten für die Verwaltung

Es werden keine Berichts- oder Informationspflichten für die Verwaltung neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Zu den Nummern 2 bis 4

Kosten wurden nicht erörtert.

G. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Zu den Nummern 1 bis 4

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1a. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10491 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Mehrkosten“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Mehrkosten sind pauschal auf der Grundlage von Standardkostenansätzen im Vergleich zu einer Freileitung auf derselben Trasse zu ermitteln.“

cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „ermittelten Kosten“ durch die Wörter „und 2 ermittelten Mehrkosten“ ersetzt.

dd) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „nach der Länge seines Übertragungsnetzes“ durch die Wörter „entsprechend § 9 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.

ee) Im neuen Satz 6 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Mehrkosten“ ersetzt.

b) In § 3 Satz 1 werden das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt und nach den Wörtern „hierüber einen Bericht“ ein Komma und die Wörter „erstmalig zum 1. Oktober 2012,“ eingefügt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

„1. In § 3 Nummer 19a werden die Wörter „Flüssiggas, sofern es der Versorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 dient“ gestrichen und nach dem Wort „Biogas“ die Wörter „sowie Flüssiggas im Rahmen der §§ 4 und 49“ angefügt.“

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

c) Nach der neuen Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. In § 14 Absatz 1a werden nach den Wörtern „in dessen Netz sie“ die Wörter „unmittelbar oder mittelbar“ sowie nach dem Wort „vermeiden“ ein Semikolon und die Wörter „dabei gelten die §§ 12 und 13 entsprechend“ eingefügt.“

d) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 5 bis 7.

e) Die neue Nummer 6 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Millimeter“ ein Komma eingefügt.“

bb) In Doppelbuchstabe cc werden die Wörter „mit einer Nennspannung bis einschließlich 150 Kilovolt“ gestrichen und nach dem Wort „sollen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

- cc) Folgender Doppelbuchstabe dd wird angefügt:
- dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. grenzüberschreitende Gleichstrom-Hochspannungsleitungen, die nicht unter Nummer 3 fallen und die im Küstenmeer als Seekabel verlegt werden sollen, sowie deren Fortführung landeinwärts als Freileitung oder Erdkabel bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungs- oder Verteilernetzes.“
- f) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
- „8. Dem § 49 Absatz 4 EnWG wird folgender Satz 2 angefügt:
- „In den Rechtsverordnungen nach Satz 1 können Bestimmungen über die Überprüfung dieser Anlagen durch Sachverständige sowie über Anforderungen, die diese Sachverständigen erfüllen müssen, getroffen werden.“
- g) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 9.
- h) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 10 und wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Absätze 9 und 10“ wird durch die Angabe „Absätze 5 bis 7“ ersetzt.
- bb) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:
- „(5) Vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] beantragte Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren jeweils für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 220 Kilovolt oder mehr werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Sie werden nur dann als Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung dieses Gesetzes fortgeführt, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt. Vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] beantragte Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren jeweils für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von unter 220 Kilovolt werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu Ende geführt.“
- cc) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 6.
- dd) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Nach dem 31. Dezember 2008 neu errichtete Pumpspeicherkraftwerke und andere Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, die bis zum 31. Dezember 2019 in Betrieb gehen, sind für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.“
3. Artikel 4 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b werden vor dem Wort „Erdkabel“ die Wörter „Erweiterungsinvestitionen zur Errichtung von Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV als Erdkabel, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 1,6 nicht überschreiten und noch kein Planfeststellungs- oder Plangenehm-

migungsverfahren für die Errichtung einer Freileitung eingeleitet wurde, sowie“ eingefügt.

b) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

,e) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Hochspannungsgleichstrom-Übertragungssysteme zum Ausbau der Stromübertragungskapazitäten und neue grenzüberschreitende Hochspannungsgleichstrom-Verbindungsleitungen jeweils als Pilotprojekte, die im Rahmen der Ausbauplanung für einen effizienten Netzbetrieb erforderlich sind.““

4. Folgender neuer Artikel 5 wird eingefügt:

,Artikel 5
Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2101), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 17 angefügt:

„(17) Verbraucherabgang ist die Übergabestelle nach § 10 Absatz 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist.“

2. § 6a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5a Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 5a Absatz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 7a Abs. 1 Satz 2 und 3“ die Wörter „und die Abzugsbeträge nach § 7a Absatz 3“ eingefügt.

3. § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Im bisherigen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

c) Im bisherigen Satz 5 werden nach den Wörtern „Kleine KWK-Anlagen“ die Wörter „nach Satz 2 und 3“ eingefügt.

4. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzierungskosten“ die Wörter „sowie Kosten für die Errichtung von Verbraucheranschlussstationen und deren Verbindung zum Verbraucherabgang“ gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Anteil des Zuschlages, der auf die Verbindung des Verteilungsnetzes mit dem Verbraucherabgang entfällt, ist von dem Betrag, der dem Verbraucher für die Anschlusskosten in Rechnung gestellt wird, in Abzug zu bringen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. Dem § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann für die Einlegung eines Widerspruchs Gebühren vorsehen.““

5. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.
6. Folgender Artikel 7 wird angefügt:

,Artikel 7
Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

1. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Stunden“ ein Komma und die Wörter „ab dem 1. Januar 2011: 7 000 Stunden,“ eingesetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - c) In Satz 8 wird das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ ersetzt und das Wort „zu“ gestrichen.
2. In § 32 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Soweit individuelle Netzentgelte im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 2 für das Kalenderjahr 2008 von der Regulierungsbehörde genehmigt worden und die in § 19 Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen im Kalenderjahr 2008 auch tatsächlich eingetreten sind, kann auf Antrag die Geltungsdauer dieser Genehmigung bis zum 31. Dezember 2010 verlängert werden. In diesem Falle gelten für den Verlängerungszeitraum die Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 ohne erneute Prüfung als erfüllt; § 19 Absatz 2 Satz 10 findet insoweit keine Anwendung. § 19 Absatz 2 Satz 4 findet für den Verlängerungszeitraum in seiner ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung.““

- 1b. die nachfolgend aufgeführte EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Verfahrensbeschleunigung

A. Der Bundestag stellt fest:

1. Die bestehenden und die mit diesem Gesetz geschaffenen Beschleunigungselemente müssen effizient angewandt werden, um die Planung der dringend benötigten Energieleitungen zu beschleunigen. Doppelprüfungen im Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sind zu vermeiden.
2. Die Prüfung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit eines Vorhabens ist eine Frage der Planrechtfertigung und damit des Planfeststellungsverfahrens. Dort wird eine verbindliche Entscheidung über die Zulässigkeit eines konkreten raumbedeutsamen Vorhabens getroffen. Dem Planfeststellungsverfahren ist das Raumordnungsverfahren vorgeschaltet, das der Prüfung der Raumverträglichkeit eines Vorhabens dient.

B. Der Deutsche Bundestag ersucht die Länder,

von den Möglichkeiten des § 15 Abs. 1 Satz 4 des ab dem 30. Juni 2009 geltenden neuen Raumordnungsgesetzes Gebrauch zu machen. Danach kann von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird; die Landesregierungen werden ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. Des Weiteren ersucht der Deutsche Bundestag die Länder, von der in § 16 Abs. 2 UVPG vorgesehenen Abschichtungswirkung der Umweltverträglichkeitsprüfung Gebrauch zu machen.

- C. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
die Prüfungsgegenstände des Raumordnungs- und des Planfeststellungsverfahrens zur Vermeidung von Doppelprüfungen untergesetzlich abzugrenzen. Derartige Regelungen sind in die Musterplanungsleitlinien für Planfeststellungsverfahren aufzunehmen, die derzeit von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet werden.
- II. Hochspannungsgleichstromübertragung
- A. Der Deutsche Bundestag stellt fest,
dass die Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) eine bedeutende Technologie für den Stromtransport ist, die möglichst bald im deutschen Verbundnetz zum Einsatz kommen sollte.
- B. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
den Einsatz der HGÜ-Technik im Höchstspannungsübertragungsnetz bei der nächsten Anpassung des Bedarfsplans zum Energieleitungsausbaugesetz entsprechend zu berücksichtigen, wenn konkrete Leitungsbauprojekte identifiziert werden, die technisch wie wirtschaftlich effizient sind.“
2. den Antrag auf Drucksache 16/10842 abzulehnen,
 3. den Antrag auf Drucksache 16/10590 abzulehnen,
 4. den Entwurf einer Entschließung auf Drucksachen 16/8148, 16/8393, 16/9477 Ziffer II für erledigt zu erklären.

Berlin, den 6. Mai 2009

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmahn
Vorsitzende

Hans-Josef Fell
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Hans-Josef Fell

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Nummer 1

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10491** in seiner 183. Sitzung am 16. Oktober 2008 beraten und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 2

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/10842** in seiner 187. Sitzung am 13. November 2008 beraten und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 3

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/10590** in seiner 183. Sitzung am 16. Oktober 2008 beraten und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 4

Der Deutsche Bundestag hat die Entschließung unter Ziffer II der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Drucksache 16/9477 in seiner 167. Sitzung am 6. Juni 2008 gemäß § 82 Absatz 3 der Geschäftsordnung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Beratung zurückverwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Nummer 1

Nach Auffassung der Bundesregierung ist der Ausbau von Höchstspannungsnetzen notwendig geworden, weil erneuerbare Energien im Rahmen des Klimaschutzes verstärkt ausgebaut, neue konventionelle Kraftwerke gebaut werden und weil sich der grenzüberschreitende Stromhandel intensivieren wird.

Um den Ausbau zu beschleunigen, sollen vordringliche Stromtrassen nach dem Vorbild des Fernstraßenausbaus gesetzlich geregelt werden. Die entsprechenden Leitungsvorhaben werden in den Anhang des Gesetzes aufgenommen. Dabei soll der Rechtsweg auf eine Instanz, das Bundesverwaltungsgericht, verkürzt werden.

Bei der Leitungsverbindung von Offshore-Windkraftanlagen zur Küste soll ein Planfeststellungsverfahren eingeführt werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 16/10491 verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Antragsteller fordern die Bundesregierung auf, den Ausbau des Stromnetzes so zu regeln, dass sowohl die Beteiligungsrechte betroffener Bürger und Gemeinden gewahrt bleiben, als auch den Anforderungen einer klimafreundlichen und dezentralen Energieversorgung umfassend Rechnung getragen wird.

Dafür sollen bestehende Stromtrassen auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden, ein Leitungsmonitoring für das Übertragungsnetz etabliert werden und eine dezentrale Stromproduktion durch sogenannte Virtuelle Kraftwerke gefördert werden. Ferner seien zur Entlastung der Übertragungsnetze dezentrale Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bei den Netzgebühren besserzustellen.

Der Netzausbau auf 110-kV-Ebene soll nach Willen der Antragsteller ausschließlich als Erdkabel durchgeführt werden. Die Erdkabelvariante bei 380-kV-Projekten soll grundsätzlich bei jedem Genehmigungsverfahren in Betracht gezogen werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/10842 verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Antragsteller fordern die Bundesregierung auf, die Gründung einer durch Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand von den Stromerzeugern weitestgehend unabhängigen Netzgesellschaft vorzubereiten. Zur Förderung von Investitionen in die technische Optimierung und den grenzüberschreitenden Handel mit Strom aus erneuerbaren Energien soll ein sogenannter Masterplan Netzintegration Erneuerbarer Energien erarbeitet werden.

Dem Bau neuer Leitungen, die vorrangig der Übertragung von Strom im Sinne des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) dienen, soll im Energieleitungsausbaugesetz eine fest verankerte Priorität vor anderen Projekten eingeräumt werden. Um sowohl die Akzeptanz der zu bauenden Stromleitungen zu erhöhen als auch die Planung und den Bau zu beschleunigen, soll das Energieleitungsausbaugesetz so überarbeitet werden, dass Hochspannungsleitungen bis zu 150 Kilovolt grundsätzlich unterirdisch zu verlegen sind und ab 150 Kilovolt grundsätzlich unterirdisch zu verlegen sind (beispielsweise in der Nähe von Wohngebäuden, Kulturdenkmälern oder Naturschutzgebieten).

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/10590 verwiesen.

Zu Nummer 4

Von den Antragstellern wird darauf hingewiesen, dass für eine Verwirklichung der ambitionierten Ziele beim Ausbau

der erneuerbaren Energien im Strombereich nicht nur der zeitnahe Ausbau der Stromnetze im Hoch- und Höchstspannungsbereich unter Berücksichtigung von technisch-innovativen Lösungen, sondern auch die kurzfristige Beseitigung von Netzengpässen mit Hilfe von Optimierung und Verstärkung dringend erforderlich seien.

Daher soll die Bundesregierung aufgefordert werden, im Energieleitungsausbaugesetz und der darin enthaltenen Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes die Vorlage eines Konzepts für die Kapazitätserweiterung durch die Netzbetreiber bei der Bundesnetzagentur verpflichtend zu verankern. Bei Netzengpässen wegen bestehender und geplanter EEG- und KK-Anlagen soll der jeweilige Netzbetreiber der Bundesnetzagentur ein Konzept zur Kapazitätserweiterung vorlegen und halbjährlich die Umsetzung der darin beschriebenen Maßnahmen nachweisen. Die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Netzausbaus bzw. der -optimierung soll dabei so geregelt werden, dass das im EEG vereinbarte Ausbauziel von mindestens 30 Prozent Stromanteil des EEG an der Gesamtstromerzeugung sichergestellt wird.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ziffer II der Drucksache 16/9477 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Nummer 1

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10491 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)1513 in seiner 139. Sitzung am 6. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(9)1513. Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)1514(neu) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10491 in der durch Ausschussdrucksache 16(15)1385 geänderten Fassung in seiner 87. Sitzung am 6. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs. Der Ausschuss empfiehlt, den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(15)1386 (neu) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10491 in seiner 89. Sitzung am 6. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CSU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10491 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)626. Der Ausschuss empfiehlt, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)627(neu) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE anzunehmen.

Zu Nummer 2

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 16/10842 in seiner 103. Sitzung am 6. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Antrag auf Drucksache 16/10842 in seiner 89. Sitzung am 6. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag auf Drucksache 16/10842 in seiner 72. Sitzung am 21. Januar 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Antrag auf Drucksache 16/10842 in seiner 77. Sitzung am 6. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

Zu Nummer 3

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 16/10590 in seiner 139. Sitzung am 6. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 16/10590 in seiner 103. Sitzung am 6. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Antrag auf Drucksache 16/10590 in seiner 87. Sitzung am 6. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei

Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Antrag auf Drucksache 16/10590 in seiner 89. Sitzung am 6. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 78. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie am 15. Dezember 2008 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/10491 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(9)1300 enthalten sind. Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

1) Verbände

- Trimet Aluminium AG
- Europacable
- Bundesnetzagentur
- Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
- BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
- Vattenfall Europe Transmission GmbH
- VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.
- Bundesverband WindEnergie e. V.
- ZVEI
- BDI.

2) Einzelsachverständige

- Prof. Dr.-Ing. habil Bernd R. Oswald, Universität Hannover
- Prof. Dr. Lorenz Jarass M. S., University of Applied Sciences Wiesbaden.

Nach Auffassung der Trimet Aluminium AG sind EEG-spezifische Netzausbaukosten eindeutig, transparent und verursachergerecht auszuweisen und in Bezug auf die Überwälzung auf die Netznutzer gleichartig zu den direkten EEG-Kosten zu behandeln.

Die Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen soll nur dann genehmigt werden, wenn sie entweder kostenneutral zu Freileitungen oder aus technischen oder rechtlichen Gründen zwingend erforderlich seien. Landschaftskosmetik könne jedoch kein zwingender Grund sein.

Die Trimet Aluminium AG spricht sich ferner dafür aus, für die Festlegung individueller Netzentgelte nach § 19.2 StromNEV die Deckelungsgrenze von derzeit 50 Prozent zu streichen.

Die durch den Betrieb großer Grundlastnutzer im Netz vermiedenen Netzausbaukosten sollen berücksichtigt und angemessen vergütet werden.

Ferner soll der Beitrag stromintensiver Unternehmen zur Sicherstellung eines kostengünstigen Netzbetriebs angemessen honoriert werden.

Die Abschaltbarkeit stromintensiver Produktionsanlagen durch den TSO als Systemdienstleistung zur Vermeidung ansonsten anfallender Investitions- und Betriebskosten sei adäquat zu vergüten.

Nach Einschätzung von Europacable belegen verschiedene Projekte in Europa, dass Teilverkabelungen im Höchstspannungsnetz zu einer Beschleunigung des Netzausbaus beitragen können. Dies wird damit begründet, dass Erdkabel eine innovative, zuverlässige und bewährte Technologie seien. Die Erdkabel seien umweltverträglich und die Mehrkosten aufgrund der höheren Akzeptanz in der Bevölkerung vertretbar.

Es wird begrüßt, dass durch Pilotprojekte die Möglichkeit eröffnet werde, das Potenzial und die Verlässlichkeit von Teilverkabelungen in Deutschland zu dokumentieren.

Nach Ansicht der Bundesnetzagentur muss verhindert werden, dass Projekte außerhalb des Bedarfsplans einer diskriminierenden Verzögerung ausgesetzt würden. Deshalb soll der Bedarfsplan des Gesetzentwurfs in Bezug auf eine objektive Vordringlichkeit so knapp wie möglich und zugleich so lang wie nötig ausfallen. Die Verkabelungstechnik eigne sich weder aus technischen noch aus wirtschaftlichen Gründen für eine flächendeckende Übertragung von Elektrizität. Beim Ferntransport von Elektrizität würden HDÜ-Erdkabel nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und angesichts beschränkter Produktionskapazitäten sei mit langen Lieferzeiten zu rechnen. Zudem existiere ein gewisses Risiko, dass sich landseitige Erdverkabelungen und Offshore-Anbindung gegenseitig beeinflussten.

Zunächst soll die tatsächliche Beschleunigungswirkung und Praxistauglichkeit eines deutlich ausgedehnten Erdkabeleinsatzes untersucht werden. Eine Beschleunigung des Netzausbaus durch Höchstspannungsverkabelung sei durch die Umstellung der Genehmigungsverfahren mit außergewöhnlichen Anstrengungen verbunden. Eine flächendeckende Erdverkabelung sei aufgrund erheblicher Mehrkosten zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit dem Gebot einer effizienten Betriebsführung zu vereinbaren.

Um eine hinreichende Sicherheit der Netze zu gewährleisten, dürften sich dringlich erforderliche Projekte des Netzausbaus nicht weiter verzögern. Solche Verzögerungen würden auch den Zielen eines höheren Anteils Erneuerbarer Energien am Energieverbrauch sowie einer Verbesserung der Wettbewerbssituation bei der Stromerzeugung zuwiderlaufen. Daher begrüßt die Bundesnetzagentur wirksame Maßnahmen zur Reduktion bestehender und zur Vermeidung zukünftiger Verzögerungen in diesem Zusammenhang.

Nach Meinung der Deutschen Energie-Agentur (dena) ist für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien insbesondere die Integration von Windenergieleistungen an Land und auf See in das elektrische Verbundsystem wichtig. Windenergie habe mittelfristig das größte Potenzial, den Anteil Erneuerbarer Energien am Stromverbrauch zu erhöhen. Ein Stromnetz, das die neuen Erzeugungsstandorte im Norden und Osten mit den Verbrauchsschwerpunkten in der Mitte und im Süden des Landes verbinde und das weiterhin eine

hohe Versorgungssicherheit der Verbraucher gewährleiste, sei dazu absolut erforderlich.

Die regionale Konzentration des Windenergieausbaus führe zu stark veränderten Leistungsflüssen, für die das Höchstspannungsübertragungsnetz derzeit nicht ausgelegt sei. Netzoptimierungsmaßnahmen seien also notwendig. Diese betreffen den Bau von Querreglern, die Erweiterung bzw. Ertüchtigung von Schaltanlagen, die Bereitstellung von Anlagen zur Blindleistungskompensation, den Bau neuer Transformatoren vom 380 kV zum 110 kV Netz, die Umstellung bestimmter Stromkreise auf eine höhere Spannungsebene und die Verstärkung von 400 km bestehender Trassen. Darüber hinaus sei das Höchstspannungsübertragungsnetz bis zum Jahr 2015 auf 851 km, d. h. sechs Trassen zum Nord-Süd-Transport, auszubauen. Man befürworte ausdrücklich die Aufnahme dieser Trassen in das Energieleitungsausbaugesetz. Diese Trassen seien die Grundlage für die Integration Erneuerbarer Energien in die Stromversorgung und vermeiden, dass das Übertragungsnetz zum Engpass bzw. zur begrenzenden Größe beim Ausbau der Erneuerbaren Energien werde. Wichtig sei in diesem Zusammenhang, dass die einzelnen Trassenabschnitte Bausteine einer Gesamtstrategie seien, mit der mindestens 20 Prozent Erneuerbarer Energien in die Stromversorgung integriert werden können.

Nach Meinung des Bundesbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) sollen in Deutschland über die positiven Ansätze des Gesetzentwurfs hinaus Hindernisse des Netzausbaus abgebaut und Beschleunigungspotenziale ausgeschöpft werden.

Bei Bedarf oder auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiber sollten ergänzende Leitungsvorhaben vor Ablauf von fünf Jahren in den Bedarfsplan aufgenommen werden können. Um im Voraus sicherzustellen, dass die Regelungen auch im Raumordnungsverfahren Anwendung finden, sollte der Geltungsbereich neben Planfeststellung und Plangenehmigung auch das Raumordnungsverfahren umfassen.

Die Leitungstrassen sollten im Rahmen eines Linienbestimmungsverfahrens durch eine Behörde verbindlich festgelegt werden. Dadurch könne zügig über die Fragen der Trassierung und Ausführung neuer Leitungsprojekte diskutiert werden.

Der Gesetzentwurf lasse, so der Verband, den Vorrang des Baus neuer Freileitungen auf vorhandenen Trassen als wichtiges Element der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren vermissen.

Der Technologie der Erdverkabelung im Höchstspannungsbereich stehe der BDEW skeptisch gegenüber. Die Technologie könne eine Verteuerung der Netznutzung und Einschränkungen der Versorgungssicherheit zur Folge haben.

Vor einer rechtlichen Erweiterung der Verkabelungsmöglichkeiten sollen zunächst die Durchführung und umfassende Auswertung der Pilotvorhaben abgewartet werden.

Das Kriterium der 200- und 400-Meter-Abstandsregelung sei im Hinblick auf die Vorsorge vor elektromagnetischen Feldern zu hinterfragen.

Die Vattenfall Europe Transmission GmbH sieht neue Übertragungsleitungen als dringlich an. Die Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit bestimmter Lei-

tungsverbindungen durch die Aufnahme in den Bedarfsplan schaffe dafür die wesentliche Voraussetzung.

Die zentrale Zuweisung von Rechtsstreitigkeiten an das Bundesverwaltungsgericht wird begrüßt. Die Firma befürchtet jedoch, dass die gesetzlich vorgeschriebene versuchsweise Einführung von Teilverkabelungen dazu führe, dass bei künftigen Investitionsvorhaben in 380-kV-Leitungen generell mit der Forderung nach Verkabelung zu rechnen sei.

Die vorgeschlagenen Pilotvorhaben für die Verkabelung von Übertragungsleitungen sollten als wirklicher Praxistest genutzt werden, um Auswirkungen der Kabeltechnik auf die Systemsicherheit, die Ökologie und die langfristige Wirtschaftlichkeit der Stromversorgung zu prüfen.

Einer flächendeckenden Verkabelung von Höchstspannungsleitungen oder dem Einsatz völlig neuer, bislang nicht hinreichend erprobter Techniken der Stromübertragung stehe die Firma kritisch gegenüber.

Die bundesweite Wälzung der Kosten für Kabelpilotprojekte sei hingegen sachgerecht.

Der Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. (VIK) begrüßt die Zielsetzung des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze, mit dem entsprechend dem aktuell bestehenden und in Zukunft zu erwartenden Bedarf zum Ausbau des deutschen Stromübertragungsnetzes eine deutliche Beschleunigung des Netzausbaus erreicht werden solle.

Kernanliegen des Verbandes seien die Beschleunigung des notwendigen Netzausbaus, der auf den notwendigen Umfang beschränkt werden solle. Dabei sollen auch die Mehrkosten nicht das unbedingt Notwendige überschreiben. Erdkabel sollen nur dort eingesetzt werden, wo dies technisch erforderlich sei. Insgesamt sollen die Mehrkosten des Netzausbaus in den bundesweiten EEG-Ausgleichsmechanismus integriert werden.

Es werde befürchtet, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Erleichterung der Erdverkabelung zu Kostensteigerungen führen werde. Bei der vorgesehenen Möglichkeit der Teilverkabelung werde kritisch gesehen, dass diese eine Signalwirkung entfalten können. Bei den vorgesehenen Pilotprojekten sollen die erforderlichen Mehrkosten nach Ansicht des Verbandes nicht über die Netznutzungsentgelte gedeckt werden. Sofern Mehrkosten entstehen, werde ein bundesweiter Ausgleich grundsätzlich als angemessen angesehen.

Der Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE) befürwortet die Absicht der Bundesregierung, die Akzeptanz für den Ausbau der elektrischen Netze durch den Einsatz von Erdkabeln zu erhöhen und ihn auf diese Weise zu beschleunigen. Durch den raschen Ausbau der Erneuerbaren Energien im Stromsektor auf der einen Seite und einem bisher zu langsamen Umbau der Stromnetze auf der anderen Seiten ergäben sich immer öfter Netzengpässe. Die dann erforderliche Drosselung der einspeisenden Anlagen verursache steigende volkswirtschaftliche Kosten und gefährde das Erreichen der nationalen Klimaschutzziele.

Die Erdverkabelung der regionalen Verteilnetze (110 Kilovolt) sei für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland von elementarer Bedeutung. Damit seien keine oder nur minimale betriebswirtschaftliche Mehrkosten verbunden. Der Regierungsentwurf ließe keinen sachlichen

Grund erkennen, warum der Ausbau der Hochspannungsnetze (110 Kilovolt) per Erdverkabelung nur auf einen schmalen Küstenstreifen von 20 Kilometern und auf die Anbindung von Offshore-Windparks begrenzt bleiben sollte.

Die Akzeptanz in der Bevölkerung für unterirdisch verlegte Leitungen sei deutlich höher als bei Freileitungen und auch die Umsetzungszeiten verkürze sich bei der Erdverkabelung erheblich. Sie seien daher unerlässlich für die Beschleunigung des Netzausbaus.

Der ZVEI-Fachverband Energietechnik sieht den vorliegenden Gesetzentwurf und die Pilotprojekte für den Einsatz von Höchstspannungserdkabeln positiv. Erdkabel hätten die Eigenschaften einer innovativen, zuverlässigen und umweltverträglichen Technologie. Die Pilotprojekte können die Akzeptanz der Netzerweiterungen erhöhen. Neben dem in der DENA-Studie ermittelten Ausbaubedarf von 850 km Stromübertragungsstrassen werde die Notwendigkeit einer Neukonzeption der Übertragungsstruktur gesehen.

Zur langfristigen Sicherung des geplanten Ausbaus der Erneuerbaren Energien solle in ausgewählten weiteren Pilotprojekten der Beitrag von sog. Stromautobahnen für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung ermittelt werden, den diese mit verlustarmer Hochspannungs-Gleichstromübertragung (HGÜ) für den Transport von Offshore-Windstrom in den Süden/Südwesten Deutschlands erzielen können.

Erdkabelösungen erforderten zunächst höhere Investitionen als Freileitungen, jedoch greife ein Kostenvergleich, der sich nur auf die Installationskosten einzelner Trassen beziehe, zu kurz.

In einer Studie des Verbandes in Zusammenarbeit mit der RWTH Aachen habe man aufgezeigt, dass bereits heute innovative Gleichstrom-Lösungen in etwa auf dem Investitionskostenniveau konventioneller Drehstromtechnik liegen können.

Das heiße beim Kostenvergleich eines konventionellen Netzausbaus mit einer HGÜ-Erdkabellösung zur Übertragung einer Leistung von 2,2 GW über eine Länge von 590 km entstünden für den durchschnittlichen Haushalt (3 500 kWh/a) Mehrkosten in Höhe von rund 0,50 Euro/a.

Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) unterstützt die Bundesregierung, die Genehmigungsverfahren und die dazu erforderlichen Verfahrensschritte für wesentliche und dringliche Netzausbauprojekte wirksam zu beschleunigen. Derzeit unterscheide sich die Praxis der Bundesländer hinsichtlich Umfangs und Gestaltung der Planunterlagen teilweise erheblich. Gerade bei den regelmäßig Landesgrenzen übergreifenden Netzausbauprojekten seien diese Unterschiede für die einzelnen Antragsteller nur mit großem zeitlichem und finanziellem Planungsaufwand zu bewältigen. Man unterstütze daher das Anliegen, Muster-Planfeststellungsrichtlinien zu erstellen.

Eine weitere wesentliche Voraussetzung für einen zügigen Netzausbau sei eine ausreichende Verzinsung von Investitionen in Netzanlagen bzw. die Sicherung eines wirtschaftlich nachhaltigen Übertragungsnetzbetriebs. Dabei komme es nicht allein auf die Festlegung eines angemessenen nominalen Zinssatzes an, sondern auch auf das zeitgerechte Wirksamwerden der Zinskosten bei der Bestimmung der Er-

lösobergrenzen im Rahmen der Anreizregulierung. Insbesondere die Entscheidung des Gesetzgebers, Investitionsbudgets vorzusehen, um Investitionsanreize zu setzen und mögliche investitionshemmende Effekte der Anreizregulierung zu vermeiden, sei zu begrüßen.

Die ständig steigenden Kosten für Systemdienstleistungen aufgrund der wachsenden Einspeisung aus Erneuerbaren Energien sollten nicht in die Netzentgelte eingehen, sondern als EEG-spezifische Kosten wie die Einspeisevergütungen in die EEG-Umlage einfließen. Nur so könne Transparenz über die wahren Kosten des EEG geschaffen werden. Würden wesentliche Kostenregelungen außerhalb des EEG getroffen, schaffe der Gesetzgeber Intransparenz.

Es sei bedauerlich, dass das Gesetz mit Verkabelungs-Pilotprojekten befrachtet sei. Denn es sei zu befürchten, dass als vordringlich benannten Vorhaben nunmehr in den genannten Teilbereichen neue Genehmigungsverfahren durchlaufen müssten. Unklarheiten bei der Definition der Kriterien, wann ein Kabel zu bauen sei, bergen weitere Verzögerungsrisiken. Durch den horizontalen Belastungsausgleich würden Landesgesetzgeber geradezu ermutigt, einen aufwändigen Erdkabelbau für ihr Hoheitsgebiet anzuordnen, da die dadurch entstehenden Zusatzkosten auf alle Netznutzer umgelegt würden.

Univ.-Prof. a. D. Dr.-Ing. habil. B. R. Oswald vertritt die Auffassung, dass es unumstritten sei, dass das 380-kV-Höchstspannungsnetz dringend und zügig ausgebaut werden müsse. Deshalb begrüße er die Absicht des Gesetzes. Die geplanten Pilotprojekte hätten einen bauplanerischen und raumordnungsmäßigen Hintergrund, aus technischer Sicht seien die geplanten Abstände von der Wohnbebauung nicht notwendig. Gegen die Sachabwägung wende er nichts ein, es dürfe allerdings nicht zu einer einseitigen Entscheidung für die Erdverkabelung, lediglich auf Grundlage einer Abstandsvorschrift führen.

Aufgrund des Vielfachen der Produktions- und Montageaufwandes liegen die Investitionskosten von Kabelanlagen ein Mehrfaches über der von Freileitungen. Die höheren Gesamtkosten dürfen aber nicht dazu verleiten, Teilverkabelungen nicht in der erforderlichen Ausstattung auszuführen.

Die aufgeführten Pilotprojekte entsprechen im Wesentlichen der DENA-Studie. Sie hätten aber nicht den Charakter von unabhängigen Versuchstrecken. Um die Erdkabel auf ihre Einsatzfähigkeit zu testen, müssten sie eine Mindestlänge aufweisen, die signifikante Rückschlüsse auf die Fehlerhäufigkeit und die tatsächlichen Kosten zuließe. Diese Projekte sollten auch wissenschaftlich vorbereitet und begleitet werden.

Prof. Dr. Lorenz Jarass betont, dass die Erhöhung der Übertragungsleistung von Höchstspannungsnetzen erforderlich sei. Die Erhöhung sei jedoch vielfach ohne Netzausbau durch Leitungsmonitoring und Hochtemperaturseile möglich.

Seiner Meinung nach sei im Regierungsentwurf nicht das gesetzlich mehrfach verankerte Kriterium der „Wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ als Begrenzung für Netzausbau und Windenergieeinspeisung berücksichtigt. Für Offshore-Windenergie sei ein neuartiges Höchstspannungsnetz erforderlich. Dabei sei die Priorisierung von Erdkabeln auch im 380-kV-Höchstspannungsbereich sinnvoll. Der Netzneubau

sei vor allem erforderlich, weil Betreiber konventioneller Kraftwerke – im Widerspruch zur Klimaschutzpolitik von Bundesregierung und EU – auch bei Starkwind weiter einspeisen wollen.

Im Übrigen sei die DENA-Netzstudie I rechtlich wie technisch überholt und könne nicht als Begründung für Art und Umfang des erforderlichen Netzausbaus dienen.

V. Petitionen

Dem Ausschuss lag eine Petition vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte.

Der Petent fordert, dass im Rahmen des geplanten Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze bei den neuen Trassen die Erdverkabelung vorgeschrieben wird und dass bei Erneuerung/Aufrüstung bestehender Trassen die Erdverkabelung möglich wird.

Dem Anliegen des Petenten wird durch den Gesetzentwurf nicht entsprochen.

VI. Abgelehnter Änderungsantrag der Fraktion der FDP

Der folgende von der Fraktion der FDP eingebrachte Änderungsantrag auf den Ausschussdrucksachen 16(9)1518 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

I. Der Bundestag möge beschließen,

den Gesetzentwurf aus Drucksache 16/10491 wie folgt zu ändern:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Dies gilt auch für Vorhaben, die den in Absatz 1 bezeichneten Zwecken dienen und nicht im Bedarfsplan enthalten sind, wenn die Vorhaben als Freileitungen auf vorhandenen Trassen verwirklicht werden und einem effizienten Netzbetrieb entsprechen. Die Bundesnetzagentur prüft auf Antrag des jeweiligen Netzbetreibers im Einzelfall das Vorliegen dieser Voraussetzungen.“

bb) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 neu eingefügt. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 5 bis 7.

Absatz 3 neu

„Der Bedarfsplan entfaltet eine Feststellungswirkung auch für Raumverträglichkeitsprüfungen in Raumordnungsverfahren. Das gleiche gilt, soweit die Bundesnetzagentur Ausbauvorhaben auf vorhandenen Trassen als vordringlichen Bedarf anerkannt hat.“

Absatz 4 neu

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bestimmt im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung für einzelne Vorhaben im Sinne von Art. 1 § 1 Abs. 1. Bei der Bestimmung der Linienführung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit und des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens

im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Bestimmung der Linienführung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten abzuschließen. Bundesplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor Orts- und Landesplanungen.“

cc) Im neuen Absatz 6 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Ferner gehören zu den Vorhaben im Sinne von Absatz 1 Höchst- und Hochspannungsleitungen, die zur Netzanbindung von Offshore-Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften] in der jeweils geltenden Fassung im Küstenmeer als Seekabel und landeinwärts als Freileitung oder Erdkabel bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungs- oder Verteilnetzes verlegt werden sollen.“

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Bei der Abwägung im Sinne von § 43 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz ist auch zu prüfen, ob der Einsatz von Erdkabeln wegen Lieferengpässen in der Produktion zu unverhältnismäßigen Verzögerungen des Vorhabens führen könnte.“

bb) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach Maßgabe der von ihnen oder anderen Netzbetreibern im Bereich ihres Übertragungsnetzes an Letztverbraucher gelieferten Strommengen über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen.

Dazu ermitteln sie die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln im Sinne des Absatzes 1, die in dem Übertragungsnetz des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers in einem Kalenderjahr anfallen. Die nach Satz 1 ermittelten Kosten aller Übertragungsnetzbetreiber werden addiert, soweit sie einem effizienten Netzbetrieb entsprechen. Übertragungsnetzbetreiber, die bezogen auf die Stromabgabe an Letztverbraucher im Bereich ihres Netzes höhere Kosten zu tragen hatten als es dem Durchschnitt aller Übertragungsnetzbetreiber entspricht, haben einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich, bis alle Übertragungsnetzbetreiber eine Belastung tragen, die dem Durchschnittswert für jede Letztverbrauchergruppe entspricht. Auf die zu erwartenden Ausgleichsbeträge sind monatliche Abschläge zu zahlen.

cc) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 neu eingefügt:

Absatz 5 neu

Jeder Netzbetreiber ist verpflichtet, den anderen Netzbetreibern die für die Berechnung des Belastungsausgleichs erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln den Saldo bis zum 30. November eines Kalenderjahres und legen der Bundesnetzagentur das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers über die Ausgleichsforderung vor. Jeder Netzbetreiber kann Einsicht in das Testat verlangen.

Absatz 6 neu:

Für Unternehmen, für die individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV von der Bundesnetzagentur genehmigt wurden, ist eine Erhöhung des Netzentgeltes durch den Netzbetreiber nicht zulässig, soweit sie durch Mehrkosten der Erdverkabelung im Vergleich zu den Kosten einer Realisierung des Vorhabens als Freileitungen begründet wird.“

c) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch „zwei“ ersetzt.

bb) Am Ende von § 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Dabei sind insbesondere die technischen, ökologischen und finanziellen Aspekte darzustellen, die Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit haben sowie eine etwaige Beschleunigungswirkung gegenüber Freileitungen besitzen.“

2. Artikel 2 – das Energiewirtschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 4 wird eine neue Nummer 5 eingefügt. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6:

„5. § 43a wird wie folgt geändert:

Vor Ziffer 1 in § 43a wird folgende neue Ziffer 1 eingeführt. Die bisherigen Ziffern 1-7 werden zu Ziffern 2-8:

Die zuständige Behörde hat nach Eingang der Antragsunterlagen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig sind, und den Antragssteller ggf. unverzüglich aufzufordern, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.“

b) Nach der neuen Nummer 6 wird eine neue Nummer 7 eingefügt:

„7. In § 43b Nr. 1 EnWG werden folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einwendungsfrist gibt die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme ab und leitet sie zusammen mit den sonstigen in § 43 a Nr. 5 Satz 3 genannten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zu. Die Planfeststellungsbehörde trifft die Entscheidung über die Planfeststellung möglichst innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Stellungnahmen gemäß § 43 b Nr. 1 Satz 5 [neu] oder bei Identität von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist.“

II. Begründung

Zu 1. (Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes)

Zu Buchstabe a)

Das Gesetz kann seine volle Beschleunigungswirkung nur dann entfalten, wenn nicht nur der Neubau sondern in umfassender Weise auch die Erneuerung vorhandener Leitungen oder eine Verstärkung der Kapazitäten auf vorhandenen Trassen einbezogen werden. Für solche Vorhaben besteht auch ohne Nennung im Bedarfsplan ein vordringlicher Bedarf, wenn sie im Sinne von Absatz 1 zur Einbindung Erneuerbarer Energie, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, als Folge des Anschlusses neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz beitragen.

Sollte sich aufgrund nachträglicher neuer Erkenntnisse ein vordringlicher Ausbaubedarf auf vorhandenen Trassen ergeben, kann dieser ohne erneutes Tätigwerden des Gesetzgebers berücksichtigt werden. Die Beschleunigungswirkung des Gesetzes sollte sich auf solche Vorhaben allerdings nur dann erstrecken, wenn das jeweilige Vorhaben den Anforderungen an einen effizienten Netzbetrieb entspricht. Die Prüfung dieser Voraussetzungen obliegt der Bundesnetzagentur.

zu bb)

Absatz 3 neu:

Die angestrebte Beschleunigungswirkung bliebe unvollständig, wenn sie nicht auch in Raumordnungsverfahren der Länder eine Bindungswirkung hinsichtlich der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und dem vordringlichen Bedarf entfalten würde.

zu Absatz 4 neu:

Vor allem bei länderübergreifenden Leitungsbauvorhaben sind Verzögerungen durch unterschiedliche Regelungen des Planungsrechts und Koordinierungsprobleme der jeweiligen Länderplanungsbehörden nicht auszuschließen. In entsprechender Anwendung des aus § 16 Bundesfernstraßenrecht bekannten und bewährten Instrumentariums der Linienbestimmung durch eine oberste Bundesbehörde könnte hier Abhilfe geschaffen und eine weitere Beschleunigung erreicht werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wäre wegen seiner Zuständigkeit für das Energiewirtschaftsrecht die geeignete Behörde. Die Übernahme des Vorrangs von Bundesplanungen gegenüber Landesplanungen aus § 16 Abs.3 verhindert Blockaden durch widersprüchliche Planungen.

zu cc)

Die Beschleunigungswirkung wäre unvollständig, wenn sie ausgerechnet die Netzanbindung von Offshore-Anlagen nicht einbeziehen würde.

Zu Buchstabe b)

zu aa) Die Bundesnetzagentur hat in ihrer Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf (Ausschussdr. 16(9)1311) vom 12. Dezember 2008) darauf hingewiesen, dass der durch die Pilotprojekte ausgelöste Bedarf an Erdkabeln die jährliche europäische Fertigungskapazität überschreiten wird. Die Beschleunigungswirkung würde konterkariert, wenn sich die im Gesetzentwurf als vordringlich bezeichneten Projekte durch die Realisierung als Erdkabel unverhältnismäßig verzögerten. Bei den vier Pilotprojekten mit einer Gesamtlänge von ca. 500 km handelt es sich um Leitungen, deren fristgerechte Fertigstellung für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit in Deutschland von entscheidender Bedeutung ist. Innerhalb der Prüfung der einzelnen Erdkabelvorhaben auf ihre planungsrechtliche Zulässigkeit ist daher im Planfeststellungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren auch der Aspekt einer möglichen unverhältnismäßigen zeitlichen Verzögerung durch Lieferengpässe zu berücksichtigen.

zu bb)

Durch das Abstellen auf die Leitungslänge würden ostdeutsche Letztverbraucher überdurchschnittlich belastet. Dazu besteht auch sachlich kein Grund. Mit den Ausgleichsmechanismen des EEG und des KWKG existieren bereits

gesetzliche Vorbilder, die für die Belastungsverteilung den Anteil am Letztverbraucherabsatz (§ 9 Abs. 3 KWKG, § 17 Abs. 2a EnWG, § 14 EEG) vorsehen.

Absatz 5 neu und Absatz 6 neu

Die Notwendigkeit der Kosten ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu testen, da es sich um Pilotprojekte handelt, Errichtungs- und Betriebserfahrungen noch nicht vorliegen und ein Effizienzvergleich nach der Anreizregulierungsverordnung nicht in Betracht kommt.

Netznutzer, die als stromintensivste Unternehmen im internationalen Wettbewerb stehen, würden durch die Umlage der zu erwartenden erheblichen Mehrkosten für die Erdverkabelungsprojekte zusätzlich belastet. Dadurch steigt der bereits heute im internationalen Wettbewerb bestehende Wettbewerbsnachteil durch hohe Strompreise weiter an. Diese Unternehmen werden deshalb heute durch die Härtefallregelung von der vollen EEG-Umlage freigestellt. Es wäre widersinnig, wenn diese zu Recht entlasteten Unternehmen durch Umlage der Mehrkosten für die Pilotprojekte „Höchstspannungserdkabel“ zusätzlich belastet würden. Gleichzeitig können diese Unternehmen aber nicht von allen Kosten, die eine notwendige Weiterentwicklung der Netze mit sich bringen, freigestellt werden, da auch sie von einem stabilen und gut ausgebauten Übertragungsnetz profitieren.

Zu Buchstabe c)

zu aa) Angesichts der vielfältigen Unsicherheiten über die weitere Entwicklung im Kraftwerksneubau und im Ausbau der Erneuerbaren Energien kann sich eine Änderung des Bedarfsplans bereits vor Ablauf von fünf Jahren als notwendig erweisen. Daher wäre eine Überprüfung in einem kürzeren Intervall sinnvoll.

zu bb) Der Bericht sollte alle für eine Bewertung des Erdkabelbaus wesentlichen Punkte enthalten.

Zu 2. (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Buchstabe a) (§ 43b EnWG)

Jedes Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Hochspannungsfreileitungen beginnt mit der Antragstellung des Netzbetreibers. Erfahrungsgemäß zeigt sich in der Praxis, dass gerade im Stadium von Antragstellung bis zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen und der darauf folgenden Versendung zur Stellungnahme erhebliche Zeitverzögerungen auftreten. Bereits in dieser frühen Phase kann das Verfahren durch eine schnelle Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen beschleunigt werden. Eine solch zeitnahe Überprüfungspflicht wird bereits im Bereich der emissionschutzrechtlichen Genehmigung angewendet (§ 7 Abs. 1 9. BImSchV).

Zu Buchstabe b) – (§ 43b EnWG)

Nach dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen fordert die Anhebungsbehörde die betroffenen Fachbehörden zur Stellungnahme auf. Diese sowie jeder von dem Vorhaben Betroffene können innerhalb einer gesetzlichen Frist Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Danach gibt die Anhebungsbehörde ihre Stellungnahme ab. Eine Frist ist hierfür bislang nicht vorgesehen. Um an dieser Stelle Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, sollte die Anhebungsbehörde angehalten werden, ihre Stellungnahme in einer angemessenen Frist abzugeben.

Zur Beseitigung der in der Praxis häufig anzutreffenden Verzögerungen beim Abfassen des Planfeststellungsbeschlusses sowie bei der Erteilung der Genehmigung sollte die Planfeststellungsbehörde verpflichtet werden, den Planfeststellungsbeschluss nach Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Zugang der Stellungnahmen der Anhebungsbehörden zu erlassen. Die Monatsfrist stellt die Planfeststellungsbehörde auch nicht vor Probleme, denn im Regelfall ist der Plan mit Vorliegen aller Stellungnahmen der Behörden und anerkannten Vereine, aller Einwendungen sowie der abschließenden Stellungnahme der Anhebungsbehörde entscheidungsreif. In besonders schwierig zu beurteilenden Fällen, in denen noch keine Entscheidungsreife vorliegt, darf die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Verwendung des Terminus „möglichst“ zur Herbeiführung der Entscheidungsreife diese Frist verlängern.

VII. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Nummer 1

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10491 in seiner 92. Sitzung am 6. Mai 2009 abschließend beraten.

Zu dem Gesetzentwurf brachte die Fraktion der FDP einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1518 ein.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10491 einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1513 und einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1514(neu) ein.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD führten aus, dass der vorliegende Gesetzentwurf zum Ausbau von Höchstspannungsnetzen notwendig sei, wenn man Klimaschutz, die Diversifizierung der Erzeugungsstruktur und die Entwicklung des Energiebinnenmarktes ausbauen wolle. Der Anteil der Erneuerbaren Energien liege zurzeit bei 15 Prozent und steige demnächst auf 16 bis 18 Prozent. Von daher seien der Netzausbau und der Ausbau anderer Technologien wie die der Speicherung wichtig. Auch das Thema Offshore-Windanlagenanbindung an das Netz werde durch das Gesetz auf den Weg gebracht.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP greife zum Teil in die Raumordnungsverfahren der Bundesländer bzw. Länder übergreifende Vorhaben ein. Dies erfordere die Zustimmung des Bundesrates und bedeute eine Verzögerung. Von daher sei der jetzt vorgeschlagene Weg richtig. Zudem sei der Bedarfsplan bereits durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen flexibilisiert worden. Auch bei der bundesweiten Umlage der Kosten werde auf KWK und EEG verwiesen, wie von der Fraktion der FDP gefordert. Es werden auch Energie intensive Unternehmen von der Umlage durch eine Änderung der Stromnetzverordnung entlastet.

Für den zu erwartenden Nachsteuerungsbedarf seien Monitoring und Revisionsklauseln vorgesehen.

Um die notwendigen Investitionen auszulösen, sei ein investitionsfreundlicher Regulierungsrahmen erforderlich. Hierzu trage das vorliegende Gesetz durch den Bedarfsplan und die Beschleunigung des Instanzenweges bei. Künftig soll nach einem positiven Ergebnis der Pilotvorhaben die Erdverkabe-

lung auf der 380-kV-Ebene voran gebracht werden. Auf der 110-kV-Ebene liegen vielfältige Erfahrungen vor. Da, wo es wirtschaftlich und der Kostenabstand zu den Freileitungen nicht zu groß sei, sollen die Investoren ermutigt werden, dann die Erdverkabelung vorzusehen. In diesen Fällen soll die Refinanzierung durch die Netzentgelte vorgesehen werden.

Von daher hoffe man auf die Unterstützung des Gesetzentwurfes durch die Opposition.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte, dass der Netzausbau nun beschleunigt werde. Bisher betragen die Netzausbauzeiten 10 bis 12 Jahre. Im Änderungsantrag der Fraktion der Fraktion der FDP werden Beschleunigungsverfahren auch für laufende Netzausbauprojekte vorgeschlagen.

Der Netzausbau von 800 km sei notwendig, das betreffe auch den bestehenden Netzausbau und den Netzausbau der Grenzkuppelstellen. Wenn es dort größere Kapazitäten gebe, dann könne man von mehr Wettbewerb ausgehen, den man dringend benötige. Deshalb empfehle man die Annahme des Änderungsantrages. Man befürworte die Pilotprojekte, deren Ergebnis man erwarte, wolle aber keine grundsätzliche Erhöhung der Netzkosten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, man sehe deutliche Fortschritte gegenüber dem ersten Gesetzentwurf, zu dem die Anhörung stattgefunden habe. Dies betreffe die Erdverkabelung von 110-kV-Leitungen und die Anschlussregelungen für die Offshore-Windparks. Man könne dem Gesetzentwurf dennoch nicht zustimmen, weil weiter gehende Änderungen hinsichtlich Bürgerbeteiligung und Klimaschutz fehlten.

Es bleibe dabei, dass die Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger eingeschränkt werden und man vermisse, dass zur Entlastung der Übertragungsanlagen dezentrale KWK-Kopplungsanlagen besser gestellt werden. Man hätte es begrüßt, wenn auf der 380-kV-Ebene nicht nur Pilotprojekte gemacht würden, sondern eine Erforderlichkeitsprüfung vorangestellt werde, bei der auch die Erdkabelvariante verpflichtender Teil der Betrachtung und Prüfung seien. Deshalb werde man dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sieht die Notwendigkeit des Netzausbaus, um mehr Erneuerbare Energien ins Netz zu integrieren

Man kritisiere, dass die Trassen, die in dem Gesetz festgeschrieben werden und die dadurch rechtlichen möglichen Einspruchsmöglichkeiten auf eine Instanz beschränkt werden. Das halte man aus Demokratieaspekten für problematisch. Dadurch werde die wichtige Akzeptanz in der Bevölkerung verringert. Dass es eine Ausweitung der Erdverkabelung auf die 110-kV-Leitungen gebe, werde sehr begrüßt. Die von der Fraktion der FDP geforderte Ausweitung auf alle Leitungen, sei im Prinzip richtig, allerdings seien im Antrag der Fraktion der FDP weitere Elemente enthalten, denen man nicht zustimmen könne.

Im Gesetzentwurf und im Antrag der FDP werde deutlich, dass der Auffassung der großen Energiekonzerne, dass die Erdverkabelung zu teuer sei, gefolgt werde. Man habe in der Anhörung auch Europacable gehört, die ausgeführt haben, dass die Erdverkabelung nicht teurer sei. Von daher bedaure man die Beschränkung der Erdkabel-Technologie auf weni-

ge Pilotprojekte. Diese reduziere die Akzeptanz in der Bevölkerung.

Außerdem sei die Auswahl der Pilotprojekte relativ willkürlich.

Positiv werden aber der Anschluss an HGÜ und die Befreiung der Pumpspeicherkraftwerke von den Netzentgelten gesehen.

Insgesamt könne man aber dem Gesetzentwurf aber nicht zustimmen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(9)1518 abzulehnen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)1513 anzunehmen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/10491 in der durch Ausschussdrucksache 16(9)1513 geänderten Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE., den Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1514(neu) anzunehmen.

Zu Nummer 2

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Antrag auf Drucksache 16/10842 in seiner 92. Sitzung am 6. Mai 2009 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag auf Drucksache 16/10842 abzulehnen.

Zu Nummer 3

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Antrag auf Drucksache 16/10590 in seiner 92. Sitzung am 6. Mai 2009 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. den Antrag auf Drucksache 16/10590 abzulehnen.

Zu Nummer 4

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Entschließungsantrag auf Drucksachen 16/8148, 16/8393,

16/9477 Ziffer II in seiner 92. Sitzung am 6. Mai 2009 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Entschließungsantrag auf Drucksachen 16/8148, 16/8393, 16/9477 Ziffer II für erledigt zu erklären.

B. Besonderer Teil

Begründung

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes)

Zu Buchstabe a

Nur die Mehrkosten der Erdkabelpilotprojekte sollen bundesweit umgelegt werden können. Sie werden ermittelt im Vergleich zu den Kosten einer Freileitung auf derselben Trasse und zwar nach Standardkostenansätzen. Durch letzteres wird eine komplexe individuelle Betrachtung vermieden.

Die bundesweite Umlage der Mehrkosten erfolgt dabei nach der verbrauchten Strommenge in der jeweiligen Regelzone.

Zu Buchstabe b

Die Frist von drei Jahren ermöglicht eine schnellere, flexiblere Anpassung des Bedarfsplans, insbesondere eine kurzfristige Reaktion auf neuere Entwicklungen. Zur Klarstellung wird auch die erstmalige Vorlage des Berichts festgelegt.

Zu Nummer 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Buchstabe a (§ 3 Nummer 19a)

Die Änderung dient der Klarstellung. Flüssiggas ist mit Blick auf seine Betriebsgefahren in den Anwendungsbereich des Energiewirtschaftsgesetzes einbezogen worden. Dementsprechend sollte klargestellt werden, dass auf die Flüssiggasversorgung nur die §§ 4 und 49 Anwendung finden. Die Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleibt unberührt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (§ 14 Absatz 1a)

Es handelt sich um eine Klarstellung des Gewollten. Absatz 1 verpflichtet die Verteilernetzbetreiber durch die entsprechende Anwendung der §§ 12 und 13 im Rahmen ihrer Verteilungsaufgaben, Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Elektrizitätsverteilernetz durchzuführen. Die Verpflichtung wird durch Absatz 1a

ergänzt. Diese wurde im Gesetzgebungsverfahren 2005 nachträglich eingefügt (Bundestagsdrucksache 15/5268). Nach Absatz 1a sind die Verteilernetzbetreiber auch verpflichtet, Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers nach dessen Vorgaben durch eigene Maßnahmen zu unterstützen. Die Verteilernetzbetreiber sind für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung also nicht nur durch selbstständige Maßnahmen nach Absatz 1, sondern auch für unterstützende Maßnahmen nach Absatz 1a verantwortlich. Die einschlägigen Vorschriften der §§ 12 und 13, insbesondere auch § 13 Absatz 4, müssen, wenn sie für eigenverantwortliche Maßnahmen gelten, erst Recht auch für Maßnahmen des Verteilernetzbetreibers gelten, die er rechtmäßig nach den Vorgaben der Übertragungsnetzbetreiber durchführt. Außerdem wird klargestellt, dass die betroffenen Netze unmittelbar oder mittelbar technisch eingebunden sein können.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e (§ 43 Satz 1 Nummer 3 und 4)

Bei der Änderung des § 43 Satz 1 Nummer 3 wird die Grenze von 150 Kilovolt gestrichen, da künftige Offshore-Anbindungsleitungen infolge der technologischen Entwicklung möglicherweise mit einer höheren Nennspannung betrieben werden.

§ 43 Satz 1 Nummer 4 (neu) führt für internationale Gleichstrom-Seekabel, die keine Offshore-Anbindungsleitungen i. S. d. Nummer 3 sind, für den Bereich des Küstenmeers und die landseitige Fortführung als Erdkabel oder Freileitung ein Planfeststellungsverfahren anstelle der bisher in diesem Bereich notwendigen Einzelgenehmigungen ein. Es handelt sich dabei insbesondere um internationale Leitungen für den Stromhandel. Im Gegensatz zu den Offshore-Anbindungsleitungen, die im Rahmen der Anreizregulierung ihre automatische Anerkennung in § 17 Absatz 2a EnWG und §§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7, und § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 finden, ziehen die Leitungen i. S. d. § 43 Satz 1 Nummer 4 EnWG keine derartige automatische Anerkennung nach sich.

Zu Buchstabe f (§ 49)

Der neu eingefügte Satz 2 stellt klar, dass § 49 Absatz 4 EnWG auch die Ermächtigung umfasst, ein Anerkennungsverfahren für Sachverständige auszugestalten, die die technische Sicherheit von Energieanlagen überprüfen. Die technische Sicherheit von Energieanlagen wird schon heute zum Teil von behördlich anerkannten Sachverständigen überprüft. So sieht § 12 der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), zuletzt geändert durch Artikel 380 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) vor, dass bestimmte nach der Verordnung anerkannte Sachverständige die technische Sicherheit von Gashochdruckleitungen bestätigen müssen. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung als Sachverständiger sind bisher nicht ordnungsrechtlich geregelt, sondern beruhen auf einer zwischen den Ländern abgestimmten Verwaltungspraxis.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) sowie der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 7.9.2005, S. 22) ist Deutschland – soweit es eine behördliche Anerkennung von Sachverständigen vorschreibt – verpflichtet, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung von Sachverständigen in transparenter Weise auf Gesetzes- oder Verordnungsebene zu regeln und der Anerkennungsentscheidung bundesweite Geltung beizumessen (vgl. insbesondere Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2006/123/EG und Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2006/123/EG). Der neu eingefügte Satz soll unter anderem eine bundesweit einheitliche Umsetzung der Richtlinien im Bereich der Anerkennung solcher Sachverständiger ermöglichen.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe h

Bei den Doppelbuchstaben aa und cc handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung und eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 118 Absatz 5 unterscheidet zwischen Hochspannungsleitungen mit 220 kV und mehr und Hochspannungsleitungen unter 220 kV. Bei Hochspannungsleitungen mit 220 kV und mehr gilt das alte Recht fort, es sei denn, dass der Vorhabensträger die Anwendung des neuen Rechts beantragt. Die Verfahren für 220 bzw. 380 kV-Leitungen sind zumeist aufwendig und komplex, zumal derartige Leitungen oft die Grenzen der Bundesländer überschreiten. Eine Umstellung auf neues Recht würde zu erheblichen Verzögerungen führen. Bei Hochspannungsleitungen unter 220 kV gilt ausnahmslos das neue Recht. Bei 110 kV-Leitungen erscheint es vertretbar, auch in laufenden Verfahren auf neues Recht umzustellen. Laufende Verfahren sollen auf Grundlage des neuen Rechts zu Ende geführt werden können, um die Zeitverzögerungen zu vermeiden, die durch deren Beendigung und Neubeginn auf Grundlage neuen Rechts entstehen würden.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der Zubau weiterer Pumpspeicherkraftwerke und anderer Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie ist im Hinblick auf die zunehmende Windenergieeinspeisung, verbunden mit der derzeitigen konjunkturell bedingten Minderabnahme, als kurzfristig wünschenswert einzustufen. Pumpspeicherkraftwerke nehmen in Schwachlastzeiten Strom auf.

Zu Nummer 3 (Änderung der Anreizregulierungsverordnung)

Zu Buchstabe a

Die Kosten der Errichtung und des Betriebs inklusive Wartung eines effizient geplanten Erdkabels übersteigen in der Regel die Kosten der vergleichbaren Freileitung.

Die Regelung ist daher auf die Errichtung neuer Trassen beschränkt. Leitungen auf neuen Trassen sind neue Leitungen, die das Energieversorgungsnetz des Netzbetreibers tatsächlich verlängern. Umstrukturierung und Erweiterung mit dem Zweck der Kapazitätserhöhung bestehender Verbindungen werden von dieser Vorschrift nicht erfasst. Auch erfasst die Vorschrift nicht solche Vorhaben, für die bereits ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zur Errichtung einer Freileitung eingeleitet wurde.

Durch die Verwendung des Wortes Gesamtkosten ist klargestellt, dass nicht nur die Investitionskosten sondern auch die Betriebs- und Instandhaltungskosten in den Gesamtvergleich eingehen. Der das Investitionsbudget beantragende Netzbetreiber muss im Rahmen der Unterlagen des Absatz 3 geeignete Vergleichsplanungen und Vergleichsrechnungen vorlegen.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung in § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 (neu) ARegV haben Netzbetreiber die Möglichkeit, Pilotprojekte im Wechselstromverbundnetz zu realisieren. Dabei müssen nicht die Pilotprojekte selbst den strengen Effizienzmaßstab erfüllen. Insbesondere sind bei der Effizienzprüfung die durch den Einsatz von HGÜ-Systemen möglichen Einsparungen beim Ausbau im herkömmlichen Wechselstromnetz zu berücksichtigen.

Zu Nummer 4 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die ansatzfähigen Investitionskosten nach § 7a Absatz 2 auch den Hausanschluss bis zur Übergabestation umfassen.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung und Folgeänderung zu § 7a Absatz 3 – neu –.

Zu Nummer 3

Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu Nummer 1 sowie Klarstellung, dass der Anteil des Zuschlags, der auf den Hausanschluss entfällt, von dem Rechnungsbetrag ausdrücklich in Abzug zu bringen ist, der dem Verbraucher für die Herstellung des Hausanschlusses von dem Fernwärmeversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

Zu Nummer 5

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass die Ermächtigung zur Festlegung der Gebühren durch Rechtsverordnung auch die Schaffung von Gebührenregelungen im Widerspruchsverfahren umfasst.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (Änderung der Stromnetzentgeltverordnung)

Zu Nummer 1

Durch die Absenkung der Kappungsgrenze in § 19 Absatz 2 Satz 4 für besonders stromintensive Letztverbraucher wird dem tatsächlichen Beitrag dieser Netznutzer zur Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten noch besser Rechnung getragen, als dies bislang schon der Fall gewesen ist.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die vorgesehene 4-wöchige Bearbeitungsfrist des § 19 Absatz 2 Satz 8 aufgrund der hohen Zahl von Anträgen in der Praxis zu kurz ist. Der Regulierungsbehörde sollte daher Möglichkeit eingeräumt werden, diese Frist zumindest in begründeten Einzelfällen auch zu verlängern.

Zu Nummer 2

Der neue § 32 Absatz 6 dient dem Schutz solcher Unternehmen, die bislang die für die Anwendung des § 19 Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Mindestvoraussetzungen erfüllt haben, jedoch infolge der derzeitigen Konjunkturlage gezwungen sind, übergangsweise die Benutzungsstundenzahl bzw. den Jahresverbrauch zu reduzieren.

Berlin, den 6. Mai 2009

Hans-Josef Fell
Berichterstatter

